Stand: 17.12.2025 14:31:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/10242

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/10242 vom 06.10.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 13.10.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/11550 des BV vom 26.11.2020
4. Beschluss des Plenums 18/11768 vom 02.12.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 63 vom 02.12.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2020

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 06.10.2020 **Drucksache** 18/**10242**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung

A) Problem

Zum 1. Januar 2021 werden die beiden Landesbehörden Autobahndirektion Nordbayern und Südbayern nebst deren Personal von der Länderverwaltung in die Bundesverwaltung überführt. Dort arbeiten derzeit die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde unter einheitlicher Leitung zusammen.

Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einigten sich die Länder und der Bund 2017 unter anderem auf die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung. Die Bundesautobahnen werden demnach ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Der Bund wird die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen übernehmen. Zur Erledigung dieser der Straßenbaubehörde zugeschriebenen Aufgaben wird sich der Bund einer Infrastrukturgesellschaft „Die Autobahn GmbH des Bundes“ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedienen. Dazu wird von „Die Autobahn GmbH des Bundes“ die in Bayern bereits seit Jahrzehnten praktizierte und bewährte Struktur von zwei Autobahndirektionen aufgegriffen und als zwei Niederlassungen fortgeführt.

Zum Erhalt der derzeit praktizierten und bewährten Zusammenarbeit von Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde unter einheitlicher behördlicher Leitung will das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung alle straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben mit reinem Autobahnbezug ebenfalls ab dem 1. Januar 2021 von der Landesverwaltung in die Bundesverwaltung übernehmen.

Allerdings liegt diese Verordnung erst als Arbeitsentwurf vor; das BMVI geht von einer Beratung der zustimmungspflichtigen Verordnung im Bundesrat im November 2020 und einer Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt noch im Herbst 2020 aus.

Bayern trägt diese Bündelung der straßenbaurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Befugnisse für Autobahnen in der Baulast des Bundes mit. Damit kann die in Bayern bisher auf Landesebene praktizierte Einheit von Bau und Betrieb auf Bundesebene fortgeführt werden. Ausgenommen bleiben nach dem Arbeitsentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Stand: 29.05.2020) lediglich Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO). Zur Erledigung dieser Aufgabe muss eine bayerische Landesbehörde neu bestimmt werden.

Die beiden Landesbehörden Autobahndirektion Nordbayern und Südbayern gehen künftig ab 1. Januar 2021 in der Bundesverwaltung auf. Sie bestehen nicht mehr fort, sodass entsprechende landesrechtliche Vorschriften zum oben genannten Zeitpunkt geändert werden müssen.

Hoheitliche Aufgaben, die weder dem BMVI selbst obliegen noch der Autobahn GmbH des Bundes durch Beleihung zugewiesen werden, werden künftig überwiegend durch das neu errichtete Fernstraßen-Bundesamt (FBA) ausgeübt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Darüber hinaus geben aktuelle Entwicklungen in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Anlass zur Klarstellung der Pflichten zum Winterdienst an gemeinsamen Geh- und Radwegen und sonstigen öffentlichen Straßen. Die Gemeinden werden durch Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) ermächtigt, durch Verordnung Aufgaben des Winterdienstes auf die Gemeindebürger zu verlagern. Durch die Klarstellung soll den Gemeinden Rechtssicherheit in einer Sonderkonstellation von Wegen ohne baulichen Gehweg oder Geh- und Radweg gegeben werden. Die Änderung soll schnell wirksam werden, damit die Gemeinden ihre vorhandenen Rechtsverordnungen nicht mehrfach ändern müssen.

Darüber hinaus ist eine Zuständigkeit zweier Schwerpunktregierungen für den Vollzug des Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz – SchlärmschG) neu zu regeln.

B) Lösung

Um die Änderungen in der Verwaltungs- und Behördenstruktur nachzuvollziehen, sind mehrere Gesetze und Verordnungen anzupassen. Das gilt insbesondere für straßen- und straßenverkehrsrechtliche Regelungen, aber auch für das Besoldungsrecht.

In Art. 51 Abs. 5 BayStrWG wird zudem eine Klarstellung aufgenommen.

Hinzu kommen verschiedene redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine Kosten.

Für die Verwaltung bei der Regierung von Oberfranken entstehen Kosten und Aufwand. Für Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auf Autobahnen (Zeichen 330.1/Zeichen 330.2 StVO) sind in Kenntnis der bisherigen Tätigkeiten bei den beiden Autobahndirektionen 2 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) der 3. QE einzuplanen. Sollte die Aufgabe dauerhaft bei der Regierung von Oberfranken bleiben, ist diese vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit zwei Stellen zu verstärken (Stellenumsetzung infolge Aufgabenübergang). Sollte die Verwaltungszuständigkeit im Übrigen wider Erwarten aus unvorhersehbaren Gründen noch nicht zum 1. Januar 2021 auf den Bund übergehen, würden für eine Interimsphase bis zur tatsächlichen Übernahme durch den Bund zusätzlich 2 beamtete Mitarbeiterkapazitäten zur Erfüllung hoheitlicher Verkehrsregelungsaufgaben notwendig. Dazu würden vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für den betreffenden Zeitraum zwei derzeit bei den Straßenverkehrsbehörden der Autobahndirektionen tätige Beamte abgestellt werden.

Praxischeck

Die zu ändernden Vorschriften eignen sich nicht für einen vorzeitigen Praxischeck. Es geht um zwingende Anpassungen an rechtliche Änderungen auf Bundesebene und eine Klarstellung zur bestehenden Praxis.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**10242**
06.10.2020

Gesetzentwurf

zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung

§ 1
Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
   b) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   c) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 18b wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 werden das Wort „Absätze“ und das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
8. In Art. 22a Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
9. Art. 27b wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 2 und 6 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

10. Art. 29 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
    b) In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 32 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
    b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
    c) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Art. 34 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
    b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
13. Art. 51 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „[1]Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

    a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,
    b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

    bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“
14. Art. 54 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
    b) In Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. In Art. 58 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Nrn.“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr.“ ersetzt.
16. Art. 62a wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

       „[2]Straßenbaubehörden sind für die Bundesstraßen

       a) die Staatlichen Bauämter,
       b) die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.“
    b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesautobahnen“ gestrichen.
17. Es werden ersetzt:
    a) In Art. 9 Abs. 3 Satz 1, Art. 17 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, Art. 18 Abs. 5, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1, Art. 27a Abs. 2, Art. 59 Abs. 4 Satz 1, 4, Art. 60 Abs. 3, Art. 62 Abs. 3 Satz 2, Art. 67 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“.
    b) In Art. 24 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 33a Abs. 3, Art. 36 Abs. 3 jeweils das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“.

§ 2
Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 1 Abs. 365 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2 werden die Wörter „ ; für die Bundesautobahnen nehmen die Autobahndirektionen für ihren Amtsbereich die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt“ gestrichen.
   b) In Nr. 3 wird nach den Wörtern „(höhere Straßenverkehrsbehörden)“ folgender Halbsatz 2 eingefügt:

      „ ; soweit nicht die Bundesverwaltung zuständig ist, nimmt die Regierung von Oberfranken für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 StVO gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes die Aufgaben der unteren und höheren Straßenverkehrsbehörde wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt“.
2. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Nr. 6 werden die Wörter „(Zeichen 290 und 292 der StVO)“ gestrichen.
3. In Art. 4 Abs. 1 werden die Wörter „die Autobahndirektionen“ durch die Wörter „die Bundesverwaltung“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Angabe „BGBl“ durch die Angabe „BGBl.“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 4 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   c) In Abs. 3 und 4 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „BGBl“ durch die Angabe „BGBl.“ ersetzt.
   b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, in den Fällen der Nrn. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die für den Vollzug der folgenden Vorschriften zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt:

   1. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr,
   2. Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr,
   3. Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
   4. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
   5. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439),
   6. Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz,
   7. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung,

8. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen,
9. Eisenbahn-Signalordnung 1959,
10. Magnetschwebebahnplanungsgesetz,
11. Schienenlärmschutzgesetz.“

8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird aufgehoben.
   b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 3
Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ gestrichen.
2. In der „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ gestrichen.
3. In der „Besoldungsgruppe B 3 kw“ wird vor der Zeile „Präsident, Präsidentin einer Autobahndirektion“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ eingefügt.
4. In der „Besoldungsgruppe B 4 kw“ wird vor der Zeile „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ eingefügt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Es handelt sich um zwingende Anpassungen von Landesvorschriften an die Überführung der Landesbehörden Autobahndirektion Nordbayern und Südbayern in „Die Autobahn GmbH“ des Bundes zum 1. Januar 2021. Betroffen sind die Aufgaben der Straßenbaubehörde und die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Durch die Übertragung beider Aufgaben sollen nach Einschätzung des Bundes eine möglichst homogene Verkehrsführung durch eine möglichst bundeseinheitliche Auslegung und Umsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben und die Stärkung der Funktion Bundesautobahn zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten überörtlichen schnellen Straßenverkehrs erreicht werden.

Der Übergang der Straßenbaubehörde von der Bundesauftragsverwaltung der Länder in die Bundesverwaltung steht unumkehrbar fest. Dagegen ist der gleichzeitige Übergang der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben mit erkennbar reinem Autobahnbezug (Straßenverkehrsbehörde) in die Bundesverwaltung zwar ebenfalls geplant, allerdings derzeit noch nicht abschließend im Bundesrecht verankert.

Zwischen dem Bund und Bayern besteht Einvernehmen, dass alle Aufgaben mit reinem Autobahnbezug ab 1. Januar 2021 vom Land auf den Bund übergehen. Das gilt auch für die straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse auf mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes.

Das Bundesrecht enthält zur Übertragung straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben mit § 4 Abs. 1 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes zwar eine Übertragungsermächtigung. Notwendig dazu ist eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr (BMVI) und digitale Infrastruktur, deren Erlass der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Umgesetzt werden soll dies mit einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, welche allerdings derzeit erst als Arbeitsentwurf (Stand: 29. Mai 2020) bekannt ist. Nach dem Zeitplan des Bundes sind eine Befassung des Bundesrates im September 2020 und eine Bekanntgabe der Verordnung im Herbst 2020 vorgesehen.

Neben den inhaltlichen Änderungen, werden noch diverse redaktionelle Anpassungen im Umfeld zu ändernder Vorschriften vorgenommen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Eine gesetzliche Inhaltsübersicht ist nicht notwendig. Sie wird aus verwaltungsökonomischen Gründen gestrichen.

Die Verweisung in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird zum einen an eine Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) aus dem Jahr 2018 angepasst.

Zum anderen wird die Bezeichnung Bundesfernstraßen in Art. 10 Abs. 3 BayStrWG aufgrund der Änderung der Bundesauftragsverwaltung zum 1. Januar 2021 in Bundesstraßen geändert. „Bundesfernstraßen“ als Oberbegriff erfasst nach § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) neben den Bundesstraßen auch die Bundesautobahnen. Letztere gehen jedoch in Bundesverwaltung über.

In Art. 51 Abs. 5 BayStrWG wird eine Klarstellung vorgenommen. In restriktiver Auslegung der bisherigen Vorschrift hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit (insb. BayVGH, Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2200) entgegen der Intention des Gesetzgebers eine Anwendung der Norm auf selbständige Geh- und Radwege abgelehnt.

Die Änderung stellt klar, dass die in Abs. 5 genannten Pflichten für alle öffentlichen Straßen auf die in Abs. 4 genannten Personen übertragen werden können. Das schließt auch sonstige öffentliche Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG ein, einschließlich beschränkt-öffentlicher Wege (insb. selbständige Gehwege, selbständige Geh- und Radwege) und Eigentümerwege. In diesen Fällen beschränkt sich die Verpflichtungsermächtigung auf die für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite. Die Widmung, z. B. zu einem Fußgängerbereich, ist dabei nicht maßgeblich für die Erforderlichkeit. Abs. 5 trifft eine besondere Regelung für die Wintersicherung.

Mit den Formulierungen „und […] soweit“ wird klargestellt, dass neben den unmittelbar in der Vorschrift genannten Fällen z. B. auch Pflichten an Eckgrundstücken, die gleichzeitig an Straßen mit und ohne separatem Gehweg angrenzen, von der Ermächtigung erfasst sind. Hier sind die Buchst. a und b gleichzeitig einschlägig, nicht alternativ.

Art. 62a BayStrWG regelt unter anderem die Zuständigkeit der Autobahndirektionen als Straßenbaubehörden für die Bundesautobahnen. Diese Aufgaben fallen zum 1. Januar 2021 weg und sind damit zu streichen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2

Der Bund übernimmt alle Zuständigkeiten und Befugnisse, welche erkennbar reinen Autobahnbezug haben. Er macht insoweit von der Ermächtigung in § 4 Abs. 1 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) Gebrauch. Es geht dabei auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes vorrangig um den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Die Bundesverwaltung wird dabei vertreten durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dieses kann seine Aufgaben ganz oder teilweise auf die auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts „Die Autobahn GmbH des Bundes“ übertragen.

Hiervon ausgenommen bleiben nach dem Arbeitsentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Stand: 29.05.2020) lediglich Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO. Der von einer Autobahn herrührende Verkehrslärm macht nicht am Straßenrand halt, sondern strahlt auf die Anwohner und die Landschaft aus. Insoweit müssen neben dem sicheren und leichten Betrieb der Autobahn auch die Interessen und Belange insbesondere der Anwohner in den Blick genommen werden. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Bundes, als Straßenbaulastträger für Lärmschutz auf Basis der Grundsätze der Lärmvorsorge (Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen) oder der Lärmsanierung (bestehende Straßen) zu sorgen. Insofern ist wie bisher ein Gesamtkonzept für den (planerischen, baulichen und verhaltensrechtlichen) Lärmschutz anzustreben.

Im Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird klargestellt, dass die den Straßenverkehrsbehörden zugeschriebenen Zuständigkeiten und Befugnisse mit reinem Autobahnbezug ab 1. Januar 2021 bei der Bundesverwaltung liegen. Soweit für das Land Zuständigkeiten und Befugnisse verbleiben, wird die Regierung von Oberfranken als Schwerpunktregierung zur zuständigen Behörde bestimmt.

Die Regierung von Oberfranken wurde ausgewählt, weil sie ab 1. Januar 2021 als Schwerpunktregierung für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Bundesautobahnen in Ballungsräumen zuständig ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung, mit Begründung hierzu in Drs. 18/3641 vom 10. September 2019, S. 12). Es liegt deshalb nahe, im Vollzug der StVO wegen des Sachzusammenhangs – in beiden Rechtsgebieten geht es um den von der Autobahn herrührenden Verkehrslärm und dessen Wirkungen auf die Anwohner – auch die Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO schwerpunktmäßig der Regierung von Oberfranken zu übertragen. Dadurch sind im Vollzug beider Rechtsbereiche einerseits Synergien und andererseits gleiche Entscheidungen zu erwarten. Maßnahmen in Lärmaktionsplänen bedürfen bundesrechtlich, anders als Maßnahmen in Luftreinhalteplänen, nicht des vorherigen Einvernehmens der Straßenverkehrsbehörde. Mit der Bündelung dieser Aufgaben bei derselben Behörde ist zu erwarten, dass sich mögliche Einschätzungsunterschiede verringern bzw. unter einheitlicher Behördenleitung entschieden werden.

Die Regierung von Oberfranken ist im Vollzug der verhaltensrechtlichen Schwerpunktaufgaben auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes sowohl als untere Straßenverkehrsbehörde als auch als höhere Straßenverkehrsbehörde tätig. Die übrigen Regierungen arbeiten der Regierung von Oberfranken im Wege der Amtshilfe zu.

Die gewählte Regelungstechnik stellt zur Vermeidung einer hier sowohl aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs als auch zur Rechtssicherheit nicht hinnehmbaren Zuständigkeitslücke sicher, dass die Regierung von Oberfranken auch weiterhin zuständig wäre, sollte die Bundesverwaltung entgegen der beiderseitig einvernehmlichen Planung nicht ab 1. Januar 2021 die straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse übernehmen können. Das erscheint notwendig, weil der durch den Bund vorgegebene Zeitplan sehr eng ist, und bereits jetzt die Entscheidung erst kurz vor dem zeitlichen Übergang der Vollzugszuständigkeiten erfolgen würde. Sollte eine Interimslösung notwendig werden, wird davon ausgegangen, dass sie zeitlich kurz sein würde. Bayern kann jedoch den Zeitplan des Bundes zum Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung nicht beeinflussen. Herr des Verfahrens ist insoweit das BMVI.

Der Verweis auf die Zeichen 290 und 292 der StVO in Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 ZustGVerk ist veraltet und kann gestrichen werden.

Das Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmschG) sieht auch Überwachungstätigkeiten von Landesbehörden im Bereich nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturen vor. Insbesondere ist die Zusammensetzung von Güterzügen anhand bahnbetrieblicher Unterlagen über den Fahrtverlauf auszuwerten. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, die zuständigen Landesbehörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Die übrigen Änderungen in Art. 12 und 14 dienen der redaktionellen Bereinigung von Verweisungen. Die Einvernehmensregelung in Art. 12 Abs. 1 für Verordnungen nach Nr. 3 und 4 war wegen geänderter Ressortzuständigkeiten anzupassen. Nunmehr ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herzustellen.

Zu § 3

Die Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) ist an die Änderungen an der Spitze der beiden Autobahndirektionen anzupassen. Da die Stellen der Präsidenten nicht nachbesetzt werden, sind sie in die kw-Bereiche der jeweiligen Besoldungsgruppen (B3 und B4) zu überführen.

Zu § 4

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, um einen nahtlosen Übergang von Aufgaben entsprechend dem Vorgehen des Bundes zu ermöglichen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/10242)

- Erste Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine gegenteilige Stimme. Damit ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 26.11.2020 **Drucksache** 18/**11550**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**10242**

Gesetzentwurf zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Jürgen Baumgärtner**
Mitberichterstatter: **Klaus Adelt**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 20. Oktober 2020 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Enthaltung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 25. November 2020 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Enthaltung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 26. November 2020 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Sebastian Körber
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 02.12.2020 **Drucksache** 18/**11768**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**10242**, 18/**11550**

Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung

§ 1
Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
   b) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   c) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 18b wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 werden das Wort „Absätze“ und das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

8. In Art. 22a Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
9. Art. 27b wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 2 und 6 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
10. Art. 29 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 32 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   c) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Art. 34 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
13. Art. 51 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „[1]Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

   a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,
   b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

   bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“
14. Art. 54 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. In Art. 58 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Nrn.“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr.“ ersetzt.
16. Art. 62a wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Straßenbaubehörden sind für die Bundesstraßen

      a) die Staatlichen Bauämter,
      b) die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.“
   b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesautobahnen“ gestrichen.
17. Es werden ersetzt:
   a) In Art. 9 Abs. 3 Satz 1, Art. 17 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, Art. 18 Abs. 5, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1, Art. 27a Abs. 2, Art. 59 Abs. 4 Satz 1, 4, Art. 60 Abs. 3, Art. 62 Abs. 3 Satz 2, Art. 67 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“.
   b) In Art. 24 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 33a Abs. 3, Art. 36 Abs. 3 jeweils das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“.

§ 2

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 1 Abs. 365 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2 werden die Wörter „ ; für die Bundesautobahnen nehmen die Autobahndirektionen für ihren Amtsbereich die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt“ gestrichen.
   b) In Nr. 3 wird nach den Wörtern „(höhere Straßenverkehrsbehörden)“ folgender Halbsatz 2 eingefügt:

      „ ; soweit nicht die Bundesverwaltung zuständig ist, nimmt die Regierung von Oberfranken für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 StVO gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes die Aufgaben der unteren und höheren Straßenverkehrsbehörde wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt“.
2. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Nr. 6 werden die Wörter „(Zeichen 290 und 292 der StVO)“ gestrichen.
3. In Art. 4 Abs. 1 werden die Wörter „die Autobahndirektionen“ durch die Wörter „die Bundesverwaltung“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Angabe „BGBl“ durch die Angabe „BGBl.“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 4 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   c) In Abs. 3 und 4 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „BGBl“ durch die Angabe „BGBl.“ ersetzt.
   b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, in den Fällen der Nrn. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die für den Vollzug der folgenden Vorschriften zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt:

   1. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr,
   2. Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr,
   3. Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
   4. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
   5. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439),
   6. Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz,
   7. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung,

8. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen,
9. Eisenbahn-Signalordnung 1959,
10. Magnetschwebebahnplanungsgesetz,
11. Schienenlärmschutzgesetz.“

8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird aufgehoben.
   b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ gestrichen.
2. In der „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ gestrichen.
3. In der „Besoldungsgruppe B 3 kw“ wird vor der Zeile „Präsident, Präsidentin einer Autobahndirektion“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ eingefügt.
4. In der „Besoldungsgruppe B 4 kw“ wird vor der Zeile „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Dr. Wolfgang Heubisch

VI. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Martin Wagle
Abg. Dr. Markus Büchler
Abg. Hans Friedl
Abg. Ferdinand Mang
Abg. Natascha Kohnen
Abg. Sebastian Körber
Staatsministerin Kerstin Schreyer

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/10242)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Der erste Redner ist Herr Kollege Martin Wagle von der CSU-Fraktion. Herr Wagle, Sie haben das Wort.

Martin Wagle (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auf den ersten Blick ist es keine große Sache mehr, um die es im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung geht. Drei Ausschüsse haben sich damit befasst. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit großer Mehrheit die unveränderte Annahme empfohlen, ebenso der Haushaltsausschuss. Am Ende hat der Verfassungsausschuss einstimmig die unveränderte Annahme empfohlen. Das heißt, eigentlich können wir alle hier ohne große Bedenken zustimmen und den Gesetzentwurf auf den Weg bringen.

Ein paar Anmerkungen seien aber doch noch erlaubt, um noch einmal die wichtigsten Punkte in Erinnerung zu bringen. Zum 1. Januar 2021 werden die beiden Landesbehörden Autobahndirektion Nordbayern und Südbayern und auch das dort tätige Personal von der Länderverwaltung in die Bundesverwaltung überführt. Zudem wird der Bund die derzeit praktizierte Zusammenarbeit von Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde unter einheitlicher Leitung für die Autobahnen übernehmen. Um die Änderungen in der Verwaltungs- und Behördenstruktur nachzuvollziehen, sind mehrere Gesetze und Verordnungen anzupassen. Das gilt insbesondere für Straßen und straßenverkehrsrechtliche Regelungen, aber auch für das Besoldungsrecht.

Dass dieser Schritt gegangen wird, liegt an der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die im Jahr 2017 beschlossen wurde. Einfach gesagt heißt das: Der Bund trägt dann die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Autobahnen. Bei den Bundesstraßen bleibt es dagegen bei der bisherigen Verfahrensweise.

Zur Erledigung dieser Aufgaben hat der Bund eine Infrastrukturgesellschaft gegründet. Sie trägt die Bezeichnung "Die Autobahn-GmbH des Bundes". Liebe Kolleginnen und Kollegen, dem Freistaat war wichtig, dass die in Bayern bereits seit Jahrzehnten praktizierte und bewährte Struktur von zwei Autobahndirektionen beibehalten wird. Diese Einrichtungen wird es auch in Zukunft geben. Sie tragen dann halt eine andere Bezeichnung, nämlich "Niederlassungen". Das ändert aber nichts an den Arbeitsfeldern. Auch die bewährten Ansprechpartner werden dort weiter ihren Dienst tun. Gerade bei Projekten, die aktuell in der Planung oder in der Umsetzung sind, wird es damit reibungslose Übergänge geben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, für mich steht natürlich fest, dass wir einerseits bei den beiden bisherigen Autobahndirektionen in Bayern eine sehr gute Verfahrensweise gehabt haben. Andererseits ist es sicher richtig, dass der Bund, der dadurch mehr Kompetenzen bekommt, auch in die Pflicht genommen werden kann, dass die Projekte umgesetzt werden. Seien Sie versichert: Der Freistaat Bayern wird auch in Zukunft sehr genau darauf achten, dass die Straßen, auf die unsere Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft angewiesen sind, auch gebaut und instandgehalten werden. Aus meiner Sicht steht fest: Die Autobahnen sind ein wichtiger Teil unserer Infrastruktur. Ganz abgesehen davon sagt uns die Statistik, dass die Autobahnen auch der sicherste Teil des Straßensystems sind.

Ob uns das nun gefällt oder nicht: Der Schwerlastverkehr hat stark zugenommen, nicht zuletzt durch den grenzüberschreitenden Handel in Europa. Dadurch ergibt sich auch die Notwendigkeit von gut ausgebauten Fernstraßen. Hätten wir diese gut ausgebauten Fernstraßen und Autobahnen nicht, hätten wir die Belastung für unsere Bür-

gerinnen und Bürger in den Städten und Dörfern. Meine Damen und Herren, dank einer sehr leistungsfähigen Planungsarbeit haben wir im Freistaat in den letzten Jahren viele baureife Projekte umsetzen können. Und, das betone ich noch einmal: Wir werden am Ball bleiben, damit das auch in Zukunft so bleibt.

Es gibt noch einiges zu tun. Denken Sie an den dringend notwendigen Lückenschluss bei der A 94, die Sanierungen von Brücken und Belägen, die dem Lärmschutz dienen, aber auch an die Erweiterung und die Neuanlage von Rastplätzen, die ebenfalls der Sicherheit des Verkehrs dienen. Kurze Wege für die Planung und Unterhalt der Verkehrswege – dies werden wir auch nach dieser Neustrukturierung zum Ziel haben und umsetzen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Markus Büchler von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Markus Büchler (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Wagle, das ist tatsächlich einmal ein Gesetzentwurf, dem man zustimmen kann. Es geht um den Übergang der Bayerischen Autobahndirektionen zur Autobahn GmbH des Bundes. Dazu sind Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen erforderlich.Das ist logisch und richtig. Deswegen muss das gemacht werden.

Eine Anmerkung gestatten Sie mir allerdings trotzdem: Ich gehe sehr davon aus, dass wir ab dem nächsten Jahr nach der nächsten Bundestagswahl andere Aufgabenschwerpunkte für die Autobahn GmbH und für die Autobahnverwaltung bundesweit und damit auch in Bayern haben werden. Dann werden wir uns nämlich nicht mehr um den Autobahnausbau kümmern müssen, sondern können uns endlich auf die Instandhaltung der bestehenden Infrastruktur, auf den Lärmschutz und auf die Sanierung der Brücken konzentrieren, weil wir dann ein Straßenausbaumoratorium haben werden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Hans Friedl von den FREIEN WÄHLERN.

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Jetzt haben wir auf der Tagesordnung die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf "Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung". "Transformation" ist ein gewaltiges Wort und beinhaltet immer große Veränderungen. Im Jahr 2017 hat man auf Bundesebene beschlossen, im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Autobahnen und gleichgestellte Bundesfernstraßen nicht mehr durch die Länder im Auftrag verwalten zu lassen, sondern diese werden ab 2021 direkt durch die neu gegründete Autobahn GmbH verwaltet. Dazu kommt für die Aufgaben, die nicht von der Autobahn GmbH und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abgedeckt werden, das ebenfalls neu gegründete Fernstraßenbundesamt. Das kann einem aus der heutigen Sicht schmecken oder nicht.

Heute geht es um die Anpassung der bayerischen Vorschriften an die zum 01.01.2021 abgeschlossene Transformation – eine notwendige und logische Anpassung. Um es vorwegzunehmen: Die FREIEN WÄHLER werden zustimmen. Unter dem Strich bleibt uns gar nichts anderes übrig; denn überflüssige Vorschriften weiter bestehen zu lassen, macht keinen Sinn. Synergieeffekte können durchaus sichtbar werden durch die Zusammenlegung der Verwaltungen in einer GmbH. Vielleicht braucht es dazu eine gewisse Zeit. Aber diese Horizonte kennen wir aus der Wirtschaft. Was wir nicht machen sollten: dem neuen System keine Chance einräumen.

Gleichzeitig besteht Anlass zur Klarstellung der Pflichten zum Winterdienst an gemeinsamen Geh- und Radwegen. Die Gemeinden werden auf der Grundlage des Artikels 51 Absatz 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ermächtigt, entsprechende Satzungen zu erlassen. Hier war eine Klarstellung notwendig, da in einem Verwaltungsgerichtsverfahren das Gericht zur Auffassung kam, der bisherige Geset-

zestext sei nicht so eindeutig, um den Kommunen beim Erlassen einer kommunalen Satzung zur Regelung des Winterdienstes die notwendige Sicherheit zu geben. Hintergrund war die äußerst seltene Konstellation von Wegen ohne baulichen Gehweg.

Ein letzter Punkt, der zur Neuregelung anstand, war die Zuständigkeit von Schwerpunktregulierungen für den Vollzug des Betriebs lauter Güterwagen auf der Grundlage des Schienenlärmschutzgesetzes. – Alles in allem also sinnige und wichtige Regelungen: Entschlackung von Gesetzestexten nach der Transformation der Autobahnverwaltung, Rechtssicherheit für die Kommunen und Lärmschutz für die Bürger. Deshalb kann man hier nur zustimmen. Ich bitte Sie alle, dies auch zu tun. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Abgeordnete Ferdinand Mang von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ferdinand Mang (AfD): Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren Kollegen! In dieser Debatte streiten wir über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverordnung – auf Deutsch: Die Verwaltung der Bundesfernstraßen soll auf den Bund übergehen. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm soll aber weiterhin Aufgabe des Freistaats bleiben und in Zukunft von der Regierung von Oberfranken übernommen werden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb derjenige, der den Lärm verursacht, nicht auch Ansprechpartner zur Lärmverminderung sein soll. Nein, das erledigt eine andere Behörde, die sogar auf einer anderen Ebene angesiedelt ist. Die Anwälte werden sich freuen.

Auch interessant: In der Begründung zu den Kosten verspricht der Gesetzentwurf, dass für den Bürger keine Kosten entstehen sollen. Die Fälle, wo Gerichte den Bür-

gern Recht gegeben haben, sich von der Winterdienstpflicht zu befreien, soll es aber nicht mehr geben – ein Widerspruch in sich.

Nun – genug auf dem Gesetz selbst herumgehackt. Viel interessanter ist der Grund, weshalb dieses Gesetz mal wieder "alternativlos" erlassen werden muss. Ursache für diesen monströsen Bürokratieumbau einer bewährten Straßenverwaltung in Bayern, die nun in die gierigen Hände des Bundes gelegt wird, ist die größte Änderung des Grundgesetzes, die der Bundestagspräsident Lammert damals schon als "gefährliche Entwicklung zum Zentralstaat" erkannte. Aus dem Ansatz eines brüderlichen Miteinanders der Bundesländer entwickelt sich nun ein zentralistischer Bundesstaat, der von oben herab die Rolle eines gönnerhaften Verteilers einnimmt nach dem Motto: "Föderalismus – oh wie gestrig! Es lebe die Zentralmacht in Berlin!" Der emeritierte Professor Dr. Wolfgang Renzsch spricht in diesem Zusammenhang von der "verbogenen Verfassung".

(Beifall bei der AfD)

Bei dieser Verbiegung des Grundgesetzes wurde auch die Verwaltung der Bundesautobahnen dem Bund einverleibt. Ich höre Sie schon: "Grundgesetz, ja Grundgesetz, ja Grundgesetz" – Sie berufen sich pausenlos auf das Grundgesetz. Was nicht passt, wird von Ihnen schon passend gemacht. Das ist auch heute für den Bürger, der jetzt auf der Straße für den Schutz seiner Grundrechte demonstriert, eine schwarze Wahrheit geworden.

(Beifall bei der AfD)

Ein weiterer Gimmick dieser Grundrechtsverbiegung war für den Bund die Eröffnung der Möglichkeit, diese Aufgabe Gesellschaften privaten Rechts zu übertragen – und so soll es auch kommen. Die Aufgabe soll zukünftig von einer Gesellschaft beschränkter Haftung, von "Die Autobahn GmbH des Bundes", erfüllt werden. Der springende Punkt dabei ist folgender: Eine Gesellschaft privaten Rechts ist nicht an Haushaltsordnungen und andere Vorschriften bei der staatlichen Auftragsvergabe gebunden. Erste-

re ist natürlich hervorragend geeignet, um Staatsschulden zu verstecken. Zu Letzteren sage ich nur aus aktuellem Anlass: Laschet, ick hör dir trapsen!

Meine Damen und Herren Kollegen, damit komme ich zum Ende. Wir lehnen diesen Gesetzesvorschlag ab, der nur notwendig ist, da Ihre Kollegen mal wieder unser Grundgesetz verbogen haben, und Sie eine hervorragend funktionierende Behörde ohne Not zertrümmern.

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass sämtliche Corona-Beschränkungen beseitigt werden müssen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Mang, denken Sie bitte an Ihre Maske! – Nächste Rednerin ist die Kollegin Natascha Kohnen von der SPD-Fraktion.

Natascha Kohnen (SPD): Ich weiß nicht, ob Sie "Spitting Image" kennen – aber das gerade eben hat mich daran erinnert. Das müssen Sie sich mal angucken.

(Zuruf)

– "Spitting Image". Ich weiß nicht, ob Sie das kennen.

(Zuruf)

– Es ist laut.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Es ist laut.

Natascha Kohnen (SPD): Also soll ich noch mehr brüllen, oder was?

(Zurufe)

– Okay. Ich wollte Ihnen nur eine Sendungsempfehlung geben nach dem Auftritt eben; die Sendung heißt "Spitting Image". Sehenswert. Gucken Sie es sich mal an.

(Zuruf)

– Petersilie aus den Ohren! – Wissen Sie was: Ich spreche zur Sache. Wie wäre es, Herr Hahn?

(Zuruf)

Wissen Sie, wie mein Satz lautet? – Wir stimmen der Anpassung der Vorschriften in diesem Gesetz zu. – Das reicht.

(Beifall bei der SPD – Zuruf)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat der Kollege Sebastian Körber von der FDP-Fraktion.

Sebastian Körber (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich werde mir die Sendung mal anschauen. Was hier so vorgetragen wird, ist wirklich sehr interessant. Eigentlich birgt es in gewisser Weise auch eine Komik, wie man hier zu bestimmten Tagesordnungspunkten sprechen kann. Herr Mang, vielleicht hören Sie sich selbst einmal an, was Sie gerade gesagt haben. Vielleicht hilft es Ihnen irgendwie weiter. Schade ist, dass Ihre Ausschusskollegen wieder zu diesem Punkt nicht sprechen. Aber sei's drum.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, seit den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat im Juni 2017 steht das Bundesverkehrsministerium vor der gewaltigen Aufgabe, die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen von den Ländern in die Hände des Bundes zu überführen. Dazu ist eine Autobahn GmbH zu gründen. Das ist sicherlich sinnvoll. Wahrscheinlich handelt es sich hier um die größte Reform, die jemals für unsere Autobahnen und deren Verwaltung durchgeführt worden ist.

Allerdings wird mir ein bisschen Angst, wenn ich diese grün-schwarzen Fantasien höre, dass dann keine Straßen mehr gebaut werden sollen. Der Kollege Wagle hat zum Beispiel einen Lückenschluss bei der A 94 bei uns in Bayern angesprochen, der

vielleicht durchaus sinnvoll ist. Das muss jeder mit sich selbst ausmachen. Das ist schon ein bisschen schade.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mir macht doch etwas ein bisschen Sorge. Vielleicht kann die Frau Ministerin dazu etwas sagen oder mir die Angst nehmen. Das "Handelsblatt" hat am 29. Oktober geschrieben, dass diese Reform eigentlich bereits gescheitert ist. Warum? – Na ja, sie liegt im Haus des Bundesverkehrsministers. Sie kennen ihn, es ist Andreas Scheuer, "Mr. Maut-Murks". Ich mache mir schon ein bisschen Sorgen, dass er hier das nächste Projekt vergeigt. Er ist dafür federführend verantwortlich. Das hätte ganz konkret Auswirkungen für uns in Bayern, für unsere Straßen, deren Planung, deren Bau und Instandsetzung. Herr Kollege Büchler, ich möchte ja gegebenenfalls noch einen Ausbau oder Neubau haben, anders als Sie.

Der Ministerpräsident ist leider nicht da. Ich wollte ihn in seiner Funktion als CSU-Vorsitzender ansprechen. Die Stellvertreterin sehe ich auch nicht im Raum. Ich frage mich schon, wie viele Fauxpas man diesem Mann noch durchgehen lassen möchte. Mir macht Angst, dass auch dieses Projekt vergeigt wird. Das ist ja nur die Spitze des Eisbergs. Schauen Sie sich den Maut-Murks an! Da gibt es einen Untersuchungsausschuss. Bei der Straßenverkehrsordnungsnovelle gab es Formfehler; das ist peinlich bis zum Abwinken. Das Personenbeförderungsgesetz ist antiquiert. Das Deutsche Zentrum Mobilität der Zukunft wurde ohne Wettbewerb einfach kurz vor der Kommunalwahl nach München geholt. Ich hätte es mir zum Beispiel auch gut in Oberfranken in der Region Bamberg und Coburg vorstellen können. Dort gibt es auch tolles Knowhow. Normalerweise ist die CSU immer für Behördenverlagerung in den ländlichen Raum. Da wäre Oberfranken sinnvoll gewesen.

Mir macht die Zuständigkeit dieses Mannes schon ein bisschen Angst. Er scheint stärker an seinem Stuhl zu kleben als Jogi Löw, und das nach einer Leistungsbilanz, die noch verheerender ist als die Sechs-zu-null-Klatsche gegen Spanien. Vielleicht hätte man uns noch den Gefallen tun und uns zumindest die Angst nehmen können, dass das Projekt vergeigt werden könnte. Der Gesetzentwurf ist hier auch ein bisschen spät

eingereicht worden. Wir müssen wieder einmal eine Fristverkürzung vornehmen, damit er noch zeitnah umgesetzt werden kann. Aber in der Sache ist er trotzdem richtig. Ein bisschen Bauchweh habe ich aufgrund der handelnden Personen schon. Aber wir stimmen dem Gesetzentwurf natürlich auch zu.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für die Staatsregierung die Frau Staatsministerin Schreyer. Bitte, Frau Ministerin.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Wohnen, Bau und Verkehr): Liebe Kolleginnen und Kollegen, eigentlich ist jetzt alles wunderbar erklärt worden. Wir machen es, wir machen es mit denselben Personen. Herr Körber, ich habe nicht so ganz verstanden, wie Ihr Beitrag zu werten ist. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Die handelnden Personen in den Autobahndirektionen bleiben dieselben. Dort ändert sich nichts. Die Kompetenz geht an den Bund über, aber die Personen bleiben dieselben.

An der Stelle möchte ich auch sagen: Mein Ministerium hat ja bewusst verhandelt, damit die Dinge gut laufen. Natürlich gibt es den uns jetzt alle treffenden Einschnitt – den Übergang an den Bund. Ich gebe zu, dass dieser auch für mich nicht ganz einfach ist. Natürlich habe ich immer lieber den direkten Durchgriff, um die Dinge begleiten zu können. Aber die meisten Länder deutschlandweit sagen eben: Uns ist es lieber, wenn es der Bund macht. – Wenn es immer so gut laufen würde wie in Bayern, hätten wir die Fragestellung nicht. In Bayern ist es sensationell gut gelaufen. Ihre Sorge, dass es beim Bund weniger gut läuft, nehme ich jetzt als Wertschätzung für die Staatsregierung und die beiden Fraktionen, die maßgeblich dazu beigetragen haben, dass es so gut läuft. Insofern danke ich für das Lob und das Vertrauen, dass es bei uns offensichtlich sehr gut läuft und auch weiterhin sehr gut laufen würde.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich möchte an der Stelle nicht versäumen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Autobahnmeistereien, den Dienststellen und überall zu danken, die für uns die Arbeit gemacht haben. Sie haben die Arbeit sehr gut gemacht. Daher sage ich ein Dankeschön. 80 % der Mitarbeiter gehen jetzt an den Bund über, 20 % werden beim Freistaat verbleiben. Die Köpfe sind dieselben. Natürlich werden wir auch ohne den Durchgriff weiterhin mit denselben Personen reden. Wir haben sehr gute Arbeitsbeziehungen. Deswegen habe ich auch keine Sorge, dass wir an den Stellen nicht weiterkommen werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit muss man schauen. Zu klärende Rechtsfragen sind auch angesprochen worden. Ich glaube, darauf muss ich jetzt nicht eingehen. Spannend wird es, wenn es um eine Bundesratsinitiative zum Lärmschutz geht, die wir eingebracht haben. Das haben Sie wahrscheinlich alle mitbekommen. Für die Tempolimits und diese Fragen sind wir dann nicht mehr zuständig. Das ist ehrlich gesagt schade, weil mir gerade der Lärmschutz, wie die meisten wissen, sehr wichtig ist. Wir werden alle geräuschempfindlicher. Deswegen müssen wir an den Stellen schon aufpassen, dass es in die Richtung geht, wie wir es bis jetzt organisiert haben.

Ich bin mir sicher, dass wir die Dinge weiterhin gut voranbringen werden. Sie sind beim Bund in besten Händen. Dass sie immer in besseren Händen sind, wenn der Freistaat den Durchgriff hat, habe ich von Herrn Körber gelernt. Ich danke für das redliche Vertrauen in uns. Aber Sie dürfen uns weiterhin vertrauen, dass wir mit Nachhaltigkeit auch in Berlin die Prozesse so begleiten werden, dass sie gut laufen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Frau Ministerin. – Es gibt noch eine Zwischenbemerkung. Der Kollege Körber von der FDP-Fraktion hat sich gemeldet. Bitte schön, Herr Körber.

Sebastian Körber (FDP): Frau Staatsministerin, es ist schade, dass Sie gerade nicht zur Bayerischen Bauordnung geredet haben. Aus meiner Sicht wäre es angebracht

gewesen, zu so einem wichtigen Gesetz etwas zu sagen. Schön ist aber, dass Sie sich jetzt zumindest zur Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung gegenüber dem Parlament äußern. Vielleicht können Sie mir meine Sorge nehmen. Ich gehe davon aus, dass Sie mir zugehört haben. Ich habe über die handelnden Personen – den Bundesverkehrsminister, Ihren Parteifreund Andreas Scheuer – gesprochen, dessen Fähigkeit, so ein großes Projekt durchzudeklinieren, ich durchaus anzweifle. Das sehen wir gerade an der Maut. Da gibt es übrigens aktuell einen Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag. Ein paar Hundert Millionen Euro unseres und damit auch bayerischen Steuergelds stehen im Raum. Vielleicht können Sie mir die Sorge nehmen? – Dann bin ich auch zufrieden. Im "Handelsblatt" wurde am 29. Oktober dieses Jahres berichtet, dass die Reform gescheitert ist. Können Sie uns heute von diesem Podium aus sagen, dass wir uns überhaupt keine Sorgen machen müssen und alles bestens läuft? Können Sie sich dazu äußern und dafür bürgen, dass hier überhaupt nichts mehr sozusagen im Argen liegt? – Dann wäre ich schon sehr zufrieden.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Wohnen, Bau und Verkehr): Herr Kollege Körber, ich bin vom Grundberuf Systemische Therapeutin und nehme gern alle Sorgen ernst. Das ist kein Problem. Ich nehme auch Ihre Sorgen gern ernst.

(Beifall bei der CSU – Heiterkeit)

Ich möchte Ihnen aber auch gern antworten. Zur Bayerischen Bauordnung haben die Kollegin Scharf, der Kollege Schmid und der Kollege Friedl alles gesagt. Ich weiß nicht, warum dann die Staatsregierung immer das Gleiche noch einmal sagen muss. Das hat etwas mit Respekt gegenüber den Abgeordneten zu tun.

(Beifall bei der CSU)

Ich bin seit 2008 hier im Bayerischen Landtag und habe es immer gut gefunden, wenn die Staatsregierung nicht zu jedem Tagesordnungspunkt spricht. Alles ist perfekt erklärt worden. Warum hätte ich noch mal das Gleiche sagen sollen?

(Zurufe)

Ich finde es spannend, wie Sie hier über den Kollegen Andreas Scheuer herziehen. Ich weiß ja nicht, wie gut Sie ihn kennen, ob Sie täglich intensiv mit ihm zusammenarbeiten und die Dinge beurteilen können. Ich kann Ihnen nur sagen: Er hat für Bayern ganz viel vorangebracht, und wenn wir zum Beispiel bei den Bundesstraßen Geld gebraucht haben, haben wir immer noch zusätzliches Geld bekommen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe)

Zur Frage der Maut werde ich mich sicher nicht äußern. Dafür gibt es einen Untersuchungsausschuss. Die Mitglieder des Ausschusses sollen die Sache bewerten, und danach werden wir es uns alle miteinander anschauen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. Ihre Maske, Frau Ministerin, bitte schön. – Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/10242 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf der Drucksache 18/11550 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung.Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/11550.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIEN WÄHLERN, SPD, FDP und Herr Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen von CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIEN WÄHLERN, SPD, FDP und Herr Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltung? – Ich sehe keine.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier